Quelle:
Copyright:

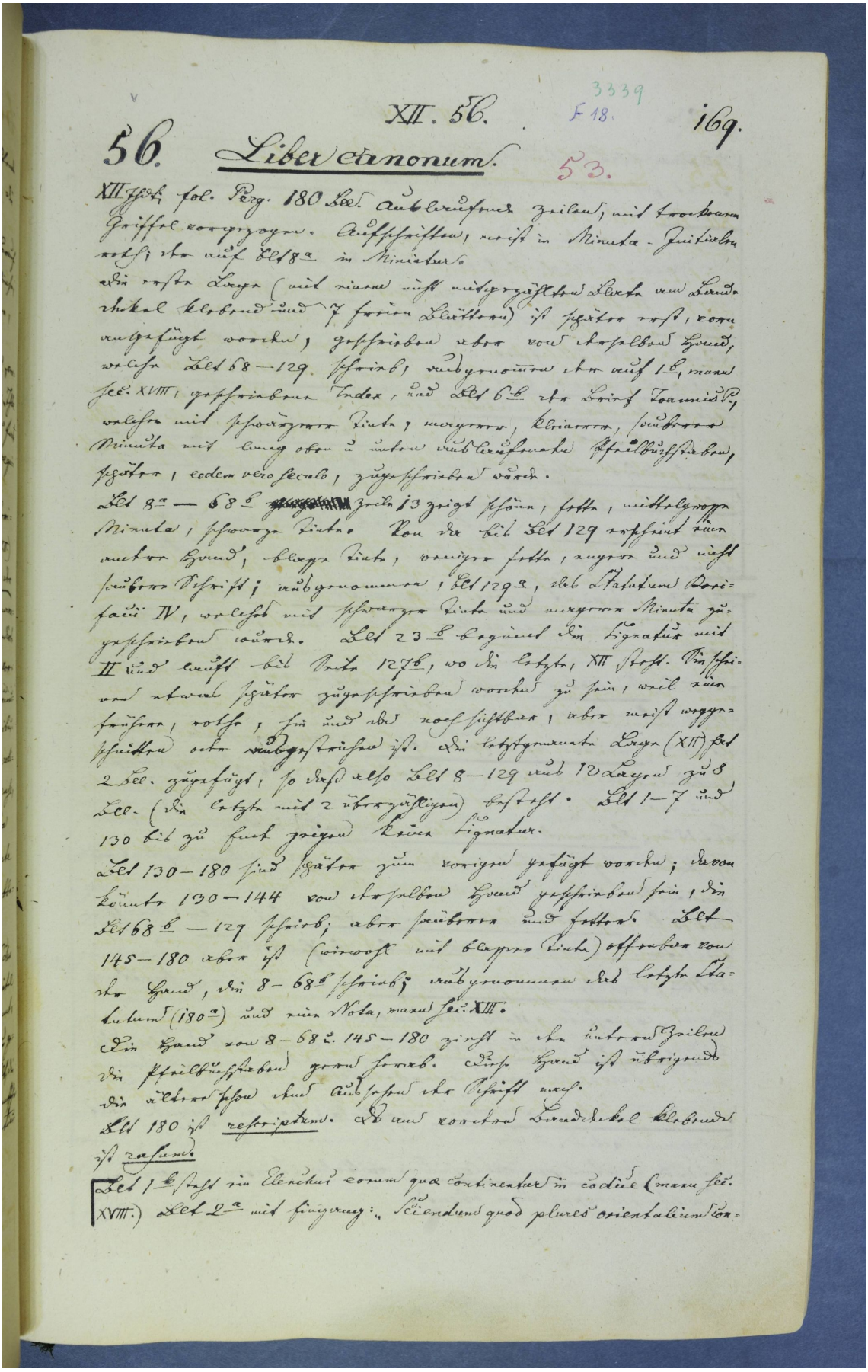

XII. 56. 3339 F 18. 169.

56. Liber canonum. 53.

XII. Jhdt. fol. Perg. 180 Bll. Aub. Kräftige Zeilen, mit trockenem Griffel vorgezogen. Ausschriften, meist in Minuta-Initialen rothe; ab Bll 8a in Minuskel.

Die erste Lage (mit roter Nr. und mit vorgezeichneten Linien von Hand-rubrikal klobund und 7 feinen Linien) ist später rot, von aufgefügt worden; geschrieben aber von derselben Hand, welche Bll 68—129 schrieb; nachgetragen aber auf 1b, wann sec. XVIII, geschrieben Index, und Bll 6b ab Liber Joannis V, welcher mit schwarzer Tinte, mageren, kleinen, sauberen Minuta mit einig oben & unten rubrikierte Strichbuchstaben, später, eodem vero secolo, zugeschrieben wurde.

Bll 8a — 68b [illegible] Lage 13 zeigt schöne, fette, mittelgroße Minuta, schwarze Tinte. Von da bis Bll 129 rothe zum vorher Hand, blasse Tinte, enge, fette, magere und nicht saubere Schrift; nachgetragen, Bll 129a, als Statutum Bonifacii IV, verfasst mit schwarzer Tinte und mageren Minuta zugeschrieben wurde. Bll 23b beginnt die Signatur mit II und endet bis Bll 127b, wo die letzte, XII. Sign. Die sind und etwas später zugeschrieben worden zu sein, weil zum früheren, rothe, fein und oft sichtbar, aber meist weggeschnitten oder nachgetrieben ist. Die letztgenannte Lage (XII) hat 2 Bll. zugefügt, so dass also Bll 8—129 und 12 Lagen zu 8 Bll. (die letzte mit 2 übrigfüßigen) besteht. Bll 1—7 und 130 bis zu fünf gleiche Lagen Signatur.

Bll 130—180 sind später zum vorigen zugefügt worden; davon konnte 130—144 von derselben Hand geschrieben sein, die Bll 68b—129 schrieb; aber feinere und fettere. Bll 145—180 aber ist (wiewohl mit blasser Tinte) offenbar von der Hand, die 8—68b schrieb; nachgenommen als letzte Statutum (180a) und rein Nota, wann sec. XIII.

Die Hand von 8—68b. 145—180 zieht in den unteren Zeilen die Strichbuchstaben gerne herab. Diese Hand ist übrigens die älteren schon und deutsche Schrift mehr.

Bll 180 ist restringiert. Ab und vorher Lineardrubrikal klobund ist zusammen.

Bll 1b steht ein Elenchus eorum quae continentur in codice (manu sec. XVIII.) Bll 2a mit Eingang: „Secundum quod plures orientalium [illegible]